



Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 50	Botschaft von Papst Franziskus zum XXXVII. Weltjugendtag 2022-2023	117
--------	--	-----

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 51	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023	121
--------	--	-----

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 52	Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen – Änderung § 9 Abs. 4 (Änderungsgesetz)	122
Nr. 53	Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen (i.d. Fassung v. 30.06.2023)	122
Nr. 54	Bekanntgabe der Geschäftsführung und deren Vertreterinnen gemäß D. § 3 (Vertretung des Verbandes) der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen	127
Nr. 55	Profanierung	127
Nr. 56	Profanierung	128
Nr. 57	Profanierung	128
Nr. 58	Profanierung	129
Nr. 59	Profanierung	129

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 60	Bekanntmachung: KV-Siegel Pfarrei St. Gertrud in Essen	130
--------	--	-----

Kirchliche Nachrichten

Nr. 61	Personalnachrichten	130
--------	---------------------------	-----

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 50 Botschaft von Papst Franziskus zum XXXVII. Weltjugendtag 2022-2023

„Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg“ (Lk 1,39)

Liebe junge Freunde,

das Thema des Weltjugendtages in Panama lautete: »Siehe, ich bin die Magd des Herrn; mir geschehe, wie du es gesagt hast« (Lk 1,38). Nach diesem Ereignis machten wir uns auf den Weg zu einem neuen Ziel – Lissabon 2023 – und seither ließen wir in unseren Herzen die dringliche Einladung Gottes, aufzustehen, nachklingen. Im Jahr 2020 haben wir über das Wort Jesu nachgedacht: »Junger Mensch, ich sage dir, steh auf!« (vgl. Lk 7,14). Im vergangenen Jahr ließen wir uns von der Gestalt des Apostels Paulus inspirieren, zu dem der auferstandene Herr sagte: »Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast« (vgl. Apg 26,16). Die Etappe, die uns noch bis Lissabon bleibt, werden wir gemeinsam mit der Jungfrau aus Nazareth gehen, die unmittelbar nach der Verkündigung »aufstand und sich eilig auf den Weg machte« (vgl. Lk 1,39), um ihrer Cousine Elisabet zu helfen. Das gemeinsame Verb der drei Themen ist aufstehen, ein Ausdruck, der – es ist gut, sich daran zu erinnern – auch die Bedeutung von „auferstehen“ und „zum Leben erwachen“ annehmen kann.

In diesen so schwierigen Zeiten, in denen die Menschheit, die bereits durch das Trauma der Pandemie geplagt ist, auch vom Drama des Krieges gepeinigt wird, eröffnet Maria allen und besonders euch, die ihr jung seid wie sie, den Weg der Nähe und der Begegnung. Ich hoffe und glaube fest daran, dass die Erfahrung, die viele von euch im August nächsten Jahres in Lissabon machen werden, ein neuer Anfang für euch junge Leute und – mit euch – für die gesamte Menschheit sein wird.

Maria stand auf

Maria hätte sich nach der Verkündigung des Engels auf sich selbst konzentrieren können, auf die Sorgen und Ängste, die ihre neue Situation mit sich brachte. Sie jedoch vertraut ganz auf Gott und denkt vor allem an Elisabeth. Sie steht auf und geht hinaus ins Sonnenlicht, wo es Leben und Bewegung gibt. Obwohl die unerwartete Botschaft des Engels ein „Erdbeben“ für ihre Pläne bedeutet, lässt sich die junge Frau nicht lähmen, denn in ihr ist Jesus, die Kraft der Auferstehung. In ihrem Inneren trägt sie bereits das geopfert und doch lebendige Lamm. Sie steht auf und setzt sich in Bewegung, denn sie ist sich sicher, dass Gottes Pläne das Beste für ihr Leben sind. Maria wird zum Tempel Gottes, zum Bild der Kirche, die unterwegs ist, der Kirche, die hinausgeht und dient, der Kirche, die die Frohe Botschaft bringt!

Die Gegenwart des auferstandenen Christus im eigenen Leben zu erfahren, ihm, dem Lebendigen zu begegnen, ist die größte geistliche Freude, eine Explosion des Lichts, die niemanden „unbewegt“ bleiben lässt. Sie setzt einen sofort in Bewegung und treibt dazu an, anderen diese Nachricht weiterzugeben und die Freude dieser Begegnung zu bezeugen. Es ist das, was die ersten Jüngerinnen und Jünger in den Tagen nach der Auferstehung zur Eile antreibt: »Sogleich verließen sie [die Frauen] das Grab voll Furcht und großer Freude und sie eilten zu seinen Jüngern, um ihnen die Botschaft zu verkünden« (Mt 28,8).

In den Auferstehungserzählungen werden oft zwei Verben verwendet: auferwecken und auferstehen. Mit ihnen fordert der Herr uns auf, ins Licht hinauszugehen, uns von ihm führen zu lassen und die Schwelle all unserer verschlossenen Türen zu überschreiten. »Dies ist ein bedeutsames Bild für die Kirche. Auch wir als Jünger des Herrn und als christliche Gemeinschaft sind aufgerufen, uns unverzüglich zu erheben, um in die Dynamik der Auferstehung einzutreten und uns vom Herrn auf die Wege führen zu lassen, die er uns zeigen will« (Predigt zum Hochfest der Heiligen Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 2022).

Die Mutter des Herrn ist ein Vorbild für dynamische junge Menschen, die nicht regungslos vor dem Spiegel ihr eigenes Bild betrachten oder in den sozialen Netzwerken „gefangen“ sind. Sie ist ihrem äußeren Umfeld ganz zugewandt. Sie ist die österliche Frau, die sich in einem stetigen Zustand des „Exodus“ befindet, des Herausgehens aus sich selbst zu dem großen Anderen, der Gott ist, und zu den anderen, ihren Brüdern und Schwestern, vor allem zu denen, die ihrer bedürfen, so wie ihre Cousine Elisabeth.

...und machte sich eilig auf den Weg

Der heilige Ambrosius von Mailand schreibt in seinem Kommentar zum Lukasevangelium, dass sich Maria eilig auf den Weg ins Bergland machte, »weil sie sich über die Verheißung freute und mit dem Schwung der innigen Freude einen frommen Dienst verrichten wollte. Wohin anders als zur Höhe hätte sie auch jetzt, erfüllt von Gott, eilen sollen? Die Gnade des Heiligen Geistes kennt keine langsamen schwerfälligen Schritte«. Die Eile Marias ist also die des zuvorkommenden Dienens, der freudigen Verkündigung und der Bereitschaft, auf die Gnade des Heiligen Geistes sofort zu antworten.

Maria ließ sich von der Not ihrer älteren Cousine herausfordern. Sie wich nicht zurück, sie blieb nicht gleichgültig. Sie dachte mehr an die anderen als an sich selbst. Dies verlieh ihrem Leben Dynamik und Begeisterung. Jede und jeder von euch kann sich fragen: Wie reagiere ich auf die Bedürfnisse, die ich um mich herum wahrnehme? Überlege ich mir sofort einen „guten Grund“, um mich zurückzuziehen, oder interessiere ich mich dafür und stelle mich zur Verfügung? Natürlich könnt ihr nicht alle Probleme dieser Welt lösen. Aber vielleicht könnt ihr mit den Problemen derer beginnen, die euch am nächsten stehen, mit den Herausforderungen in eurem eigenen Umfeld. Zu Mutter Teresa sagte jemand einmal: „Was Sie tun, ist nur ein Tropfen im Ozean“. Und sie antwortete: „Aber wenn ich es nicht täte, hätte der Ozean einen Tropfen weniger“.

Angesichts einer konkreten und dringenden Not muss man schnell handeln. Wie viele Menschen auf der Welt warten auf den Besuch von jemandem, der sich um sie kümmert! Wie viele alte Menschen, Kranke, Gefangene und Flüchtlinge brauchen unseren mitfühlenden Blick, unseren Besuch, einen Bruder oder eine Schwester, die die Schranken der Gleichgültigkeit durchbrechen!

Welche „Eile“ treibt euch an, liebe jungen Freunde? Was versetzt euch in Bewegung und was hält euch vom Stillstand ab? Viele Menschen, die von der Pandemie, von Krieg, erzwungener Migration, Armut, Gewalt und Klimakatastrophen betroffen sind, stellen sich die Frage: Warum passiert mir das? Warum gerade ich? Warum

jetzt? Und so lautet die zentrale Frage unserer Existenz: Für wen bin ich da? (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, Nr. 286).

Die Eile der jungen Frau aus Nazaret ist die Eile derer, die außergewöhnliche Gaben vom Herrn erhalten haben und die nicht anders können, als sie zu teilen und die große Gnade überfließen zu lassen, die sie erfahren haben. Es ist die Eile derer, die es verstehen, die Bedürfnisse der anderen über ihre eigenen zu stellen. Maria ist das Beispiel eines jungen Menschen, der keine Zeit damit vergeudet, die Aufmerksamkeit oder die Zustimmung anderer zu suchen – wie es geschieht, wenn wir uns von den „Likes“ in den Social Media abhängig machen –, sondern sich auf die Suche nach jener echten Verbindung begibt, die aus Begegnung, Austausch, Liebe und Dienst entsteht.

Seit der Verkündigung, als sie sich zum ersten Mal auf den Weg machte, um ihre Cousine zu besuchen, hört Maria nicht auf, über Räume und Zeiten hinweg ihre Kinder zu besuchen, die ihrer fürsorglichen Hilfe bedürfen. Unser Weg führt uns, wenn Gott mit uns ist, direkt zum Herzen eines jeden unserer Brüder und Schwestern. Wie viele Zeugnisse erhalten wir von Menschen, die von Maria, der Mutter Jesu, die auch unsere Mutter ist, „besucht“ wurden! An wie vielen entlegenen Orten der Erde hat Maria im Laufe der Jahrhunderte – durch Erscheinungen oder besondere Gnaden – ihr Volk besucht! Es gibt kaum einen Ort auf dieser Erde, den sie nicht besucht hätte. Die Mutter Gottes ist inmitten ihres Volkes unterwegs, bewegt von fürsorglicher Zärtlichkeit, und nimmt sich seiner Ängste und Schicksalsschläge an. Und wo immer es ein Heiligtum, eine Kirche oder eine ihr geweihte Kapelle gibt, strömen ihre Kinder in großer Zahl herbei. Wie viele Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit es gibt! Wallfahrten, Feste, Bittgänge, Bildnisse in den Häusern und vieles mehr sind konkrete Beispiele für die lebendige Beziehung zwischen der Mutter des Herrn und ihrem Volk, die sich gegenseitig besuchen!

Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen

Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen. Es gibt aber auch die unguete Eile, wie zum Beispiel jene, die uns dazu bringt, oberflächlich zu leben, alles auf die leichte Schulter zu nehmen, ohne Engagement oder Aufmerksamkeit zu sein und uns nicht wirklich auf die Dinge einzulassen, die wir tun; wir leben, studieren, arbeiten oder treffen uns mit anderen in Eile, d.h. ohne mit dem Kopf, geschweige denn mit dem Herzen, bei der Sache zu sein. Das kann in zwischenmenschlichen Beziehungen passieren: in der Familie, wenn wir anderen nie wirklich zuhören und ihnen keine Zeit widmen; in Freundschaften, wenn wir von einem Freund erwarten, dass er uns unterhält und unsere Bedürfnisse befriedigt, wir ihm aber sofort ausweichen und zu einem anderen gehen, wenn wir sehen, dass er in einer Krise steckt und uns braucht; und sogar in partnerschaftlichen Beziehungen, zwischen Verlobten, haben nur wenige die Geduld, sich gegenseitig gründlich kennen und verstehen zu lernen. Diese Einstellung können wir auch in der Schule, bei der Arbeit und in anderen Bereichen des täglichen Lebens an den Tag legen. All diese Dinge, die in solcher Eile geschehen, werden schwerlich Früchte tragen. Es besteht die Gefahr, dass sie unfruchtbar bleiben. So lesen wir im Buch der Sprichwörter: »Die Pläne des Fleißigen bringen Gewinn, doch der hastige Mensch hat nur Mangel« (21,5).

Als Maria schließlich im Haus von Zacharias und Elisabet eintrifft, kommt es zu einer wunderbaren Begegnung! Elisabet hat ein wunderbares Eingreifen Gottes erlebt, der ihr in ihrem hohen Alter einen Sohn geschenkt hat. Sie hätte allen Grund, zuerst von sich selbst zu sprechen, aber sie ist nicht von sich selbst eingenommen, sondern nimmt ihre junge Cousine und die Frucht ihres Leibes mit offenen Armen auf. Sobald sie ihren Gruß hört, wird Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt. Diese Überraschungen und Einbrüche des Geistes geschehen, wenn wir wahre Gastfreundschaft gewähren, wenn wir den Gast und nicht uns selbst in den Mittelpunkt stellen. Das sehen wir auch in der Geschichte von Zachäus. Im Evangelium nach Lukas (19,5-6) lesen wir: »Als Jesus an die Stelle kam [wo Zachäus war], schaute er hinauf und sagte zu ihm: Zachäus, komm schnell herunter! Denn ich muss heute in deinem Haus bleiben. Da stieg er schnell herunter und nahm Jesus freudig bei sich auf«.

Vielen von uns ist es so ergangen, dass Jesus uns unerwartet begegnete: Zum ersten Mal erlebten wir in ihm eine Nähe, einen Respekt, ein absolutes Fehlen von Vorurteilen und Verurteilungen und einen Blick der Barmherzigkeit, wie wir ihn nie zuvor bei anderen gesehen hatten. Und nicht nur das: wir spürten auch, dass es Jesus nicht genügte, uns aus der Ferne zu sehen, sondern dass er bei uns sein und sein Leben mit uns teilen wollte. Die Freude über diese Erfahrung brachte uns dazu, ihn eilends aufzunehmen, bei ihm sein zu wollen und ihn immer besser kennenzulernen. Elisabet und Zacharias haben Maria und Jesus aufgenommen! Lasst uns von diesen beiden älteren Menschen lernen, was Gastfreundschaft bedeutet! Fragt eure Eltern und Großeltern und auch die älteren Mitglieder eurer Gemeinschaften und Gemeinden, was es für sie bedeutet, Gott und den Mitmenschen gegenüber gastfreundlich zu sein. Es wird euch guttun, auf die Erfahrungen derer zu hören, die euch vorausgegangen sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, es ist an der Zeit, dass es bald wieder zu konkreten Begegnungen kommt, zu einer wirklichen Aufnahme derer, die anders sind als wir, wie es bei der jungen Maria und der älteren Elisabet geschah. Nur so können wir Distanzen überwinden – zwischen Generationen, zwischen sozialen

Schichten, zwischen Ethnien, zwischen Gruppen und Klassen aller Art – und sogar Kriege. Junge Menschen sind immer die Hoffnung auf eine neue Einheit für die zersplitterte und geteilte Menschheit. Das gilt aber nur, wenn sie ein Gedächtnis haben, wenn sie den Dramen und Träumen der Älteren zuhören. »Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt« (Botschaft zum 2. Welttag der Großeltern und älteren Menschen). Es bedarf eines Bündnisses zwischen Jung und Alt, um die Lehren aus der Geschichte nicht zu vergessen und die Polarisierungen und Extremismen dieser Zeit zu überwinden.

Im Brief an die Epheser verkündet Paulus: »Jetzt aber seid ihr, die ihr einst in der Ferne wart, in Christus Jesus, nämlich durch sein Blut, in die Nähe gekommen. Denn er ist unser Friede. Er vereinigte die beiden Teile und riss die trennende Wand der Feindschaft in seinem Fleisch nieder« (2,13-14). Jesus ist zu allen Zeiten die Antwort Gottes auf die Herausforderungen der Menschheit. Und diese Antwort trägt Maria in sich, als sie zu Elisabet geht. Marias größtes Geschenk an ihre ältere Verwandte ist es, ihr Jesus zu bringen. Sicherlich ist auch ihre konkrete Hilfe sehr wertvoll. Aber nichts hätte das Haus des Zacharias mit so großer Freude und Bedeutung erfüllen können wie die Gegenwart Jesu im Schoß der Jungfrau, die zum Tabernakel des lebendigen Gottes geworden war. In jenem Bergland hält Jesus durch seine bloße Anwesenheit, ohne ein Wort zu sagen, seine erste „Bergpredigt“: Still preist er die Kleinen und Demütigen selig, die sich der Barmherzigkeit Gottes anvertrauen.

Meine Botschaft an euch junge Freunde, die große Botschaft, deren Trägerin die Kirche ist, ist Jesus! Ja, er selbst, seine unendliche Liebe zu jedem einzelnen von uns, sein Heil und das neue Leben, das er uns geschenkt hat. Und Maria ist das Vorbild dafür, wie wir dieses unermessliche Geschenk in unser Leben aufnehmen und es anderen mitteilen können, so dass wir unsererseits zu Trägerinnen und Trägern Christi werden, seiner barmherzigen Liebe, seines großherzigen Dienstes an der leidenden Menschheit.

Alle gemeinsam nach Lissabon!

Maria war eine junge Frau – so wie viele von euch. Sie war eine von uns. Bischof Tonino Bello schrieb über sie: »Heilige Maria, [...] wir wissen sehr wohl, dass du dazu bestimmt warst, die hohe See zu befahren. Aber wenn wir dich zwingen, in Küstennähe zu fahren, dann nicht, weil wir dich auf das Niveau unserer eigenen kleinen Küstenschiffahrt reduzieren wollen. Wir tun es, damit, wenn wir dich so nah an den Ufern unserer Entmutigung sehen, auch uns bewusstwerden kann, dass wir wie du dazu berufen sind, uns auf die Ozeane der Freiheit zu wagen« (Maria donna dei nostri giorni, San Paolo, Cinisello Balsamo 2012, 12-13).

Von Portugal aus machten sich, wie ich in der ersten Botschaft dieser Trilogie in Erinnerung rief, im 15. und 16. Jahrhundert viele junge Menschen – darunter viele Missionarinnen und Missionare – auf den Weg in unbekannte Welten, auch um ihre Erfahrungen mit Jesus mit anderen Völkern und Nationen zu teilen (vgl. Botschaft zum Weltjugendtag 2020). Und diesem Land wollte Maria zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen besonderen Besuch abstatten, als sie von Fatima aus allen Generationen die mächtige und überwältigende Botschaft der Liebe Gottes verkündete, die zur Umkehr und zur wahren Freiheit aufruft. Ich erneuere meine herzliche Einladung an jeden einzelnen und jede einzelne von euch, an der großen interkontinentalen Pilgerreise junger Menschen teilzunehmen, die im August nächsten Jahres beim Weltjugendtag in Lissabon ihren Höhepunkt erreichen wird; und ich erinnere euch daran, dass wir am 20. November, dem Hochfest Christkönig, den Weltjugendtag in den Ortskirchen der ganzen Welt feiern werden. In dieser Hinsicht kann das jüngste Dokument des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben – Pastorale Richtlinien für die Feier der Weltjugendtage in den Ortskirchen – eine große Hilfe für alle sein, die in der Jugendpastoral tätig sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, ich träume davon, dass ihr beim Weltjugendtag wieder die Freude der Begegnung mit Gott und mit euren Brüdern und Schwestern erlebt. Nach langen Zeiten des Abstandhaltens und der Isolation werden wir in Lissabon – mit Gottes Hilfe – gemeinsam die Freude der geschwisterlichen Umarmung zwischen den Völkern und den Generationen wiederentdecken, die Umarmung der Versöhnung und des Friedens, die Umarmung einer neuen missionarischen Geschwisterlichkeit! Möge der Heilige Geist in euren Herzen den Wunsch wecken, aufzustehen, und möge er in euch die Freude entfachen, gemeinsam – synodal – unterwegs zu sein und falsche Grenzen zu überwinden. Die Zeit zum Aufstehen ist jetzt! Lasst uns schnell aufstehen! Und lasst uns, wie Maria, Jesus in uns tragen, um ihn allen mitzuteilen! Geht in dieser wunderschönen Zeit eures Lebens weiter voran und weist nicht ab, was der Heilige Geist in euch vollbringen kann! Von Herzen segne ich eure Träume und eure Schritte.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 15. August 2022, dem Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel

Franziskus

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 51 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurechtkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19.06.2023

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 [alternativ: 17. September 2023] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 52 Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen – Änderung § 9 Abs. 4

Die Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen vom 06.04.2023 (KABL Essen 2023, Nr. 22) wird hiermit in § 9 Abs. 4 um das Wort „rechtlichen“ ergänzt.

§ 9 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Betroffene Personen können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres Vertrauens als rechtlichen Beistand hinzuziehen.“

Essen, 30.06.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 53 Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen

Die Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen in der Fassung vom 30.06.2023 lautet:

Präambel

Für die im katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vermittelten Inhalte tragen die Bundesländer und die katholische Kirche gemeinsam die Verantwortung. Konkretisiert wird diese gemeinsame Verantwortung (res mixta) auch bei der Bestellung der Religionslehrkräfte. In Nordrhein-Westfalen werden nur solche Lehrerkräfte im Fach Katholische Religion eingesetzt, die von der Kirche zur Erteilung dieses Religionsunterrichts beauftragt sind.

Kirchenrechtlich obliegt die Beauftragung von Religionslehrkräften dem Diözesanbischof (Can. 804 § 2 und 805 CIC).

Mit der (vorläufigen) Kirchlichen Unterrichtserlaubnis sowie der Missio canonica bringt der Diözesanbischof sein Vertrauen in die Religionslehrkräfte und seine Verbundenheit mit ihnen zum Ausdruck. Die kirchlichen Bevollmächtigungen sind Ermutigung, sich als katholische Personen in der weltanschaulich pluralen Schulgemeinschaft zu positionieren und Brücken zu bauen zwischen Schule und Kirche. Diese Ermutigung ist mit der Zusage verbunden, dass die Kirche die Religionslehrkräfte in ihrer anspruchsvollen und herausfordernden Tätigkeit begleitet und unterstützt.

„Im Bistum Essen haben wir eine zentrale Sendung: Gott zu verkünden. Das Versprechen, alle Tage bei uns zu sein, hält Gott auch hier und heute. Unsere Aufgabe ist es, den Glauben an Gottes Gegenwart zu ermöglichen.“ (Zukunftsbild des Bistums Essen). Den Glauben an Gottes Gegenwart zur Sprache zu bringen und zu reflektieren, ist auch eine wesentliche Aufgabe von Religionslehrkräften.

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in einer Beobachterperspektive über den Glauben“, sondern darf und soll dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun. (Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 37f.) Religionslehrkräfte geben damit glaubwürdig Zeugnis über ihren Glauben, dem die Zweifel der Kinder und Jugendlichen selbst nicht fremd sind, sowie von der Hoffnung, die Gleichgültigkeiten überwindet und sie zu ihrer christlichen Haltung und Positionalität motiviert.

In diesem Sinne wird für das Bistum Essen zur Regelung aller Verfahrensfragen die folgende Ordnung erlassen. Sie orientiert sich an der Musterordnung zur Erteilung der Missio canonica, die in der 243. Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 23./24. Januar 2023 verabschiedet wurde.

Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen

I. Abschnitt – Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung

§ 1 Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

1. Eine kirchliche Bevollmächtigung durch den Bischof ist eine notwendige Voraussetzung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an allen Schulen im Bereich des Bistums Essen.

2. Bei einer kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind zu unterscheiden:

- Missio canonica (§2)
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§3)
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§4).

3. Die Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung ist an die Erfüllung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt. Die Anträge sind auf Formblättern beim Bischöflichen Generalvikariat Essen, Bereich Schule und Hochschule einzureichen.

4. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören:

- die Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch einen Taufregisterauszug, der nicht älter als sechs Monate ist,
- die schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts:

„Ich verspreche, die Lehre der katholischen Kirche im Religionsunterricht und in der Schule glaubhaft und wertschätzend abzubilden und mich mit meiner eigenen Religiosität in der weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft bewusst und authentisch zu positionieren und so ein glaubwürdiges Zeugnis christlichen Lebens zu geben.“,

- die Bereitschaft, in kritischer Loyalität zu einer lebendigen Kirche beizutragen, die positiv ausstrahlt und für Menschen in einer pluralen Gesellschaft einladend ist, sowie die Teilnahme am vielfältigen Leben der Kirche im Bistum Essen.

5. Beim Wechsel des Dienstorts in das Bistum Essen wird die kirchliche Bevollmächtigung eines anderen Bistums anerkannt und neu ausgestellt. Hierzu werden die Vorlage einer beglaubigten Kopie der bisherigen Urkunde und aktuelle Angaben zur Person erbeten. Es findet kein erneutes Verfahren statt.

Beim Wechsel in ein anderes Bundesland sind die Regelungen der dortigen (Erz-)Bistümer maßgeblich.

§ 2 Missio canonica

1. Eine Missio canonica ist die unbefristete kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts und gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung an öffentlichen und freien Schulen im Bistum Essen.

2. Sie wird auf Antrag bei Vorliegen folgender fachlicher Voraussetzungen gewährt:

- erfolgreicher Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der Katholischen Theologie (Fakultas) oder einer vergleichbaren qualifizierenden Ausbildung,
- erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrer:inlaufbahn (Staatsprüfung).

3. Die unter §1.4 genannte Bereitschaft ist zu belegen

- durch eine Referenz, ausgestellt durch eine Person, die hauptamtlich im pastoralen oder caritativen Dienst tätig ist,

- oder durch den Nachweis eines Gesprächs mit einer Person, die hauptamtlich im pastoralen oder im caritativen Dienst des Bistums Essen tätig ist. Dieses Gespräch soll einen dialogischen Austausch ermöglichen, in dem die persönlichen Wege und Herausforderungen eines glaubwürdigen Zeugnisses in Kirche und Gesellschaft erörtert werden.

4. Für die Erteilung ist der Bischof von Essen zuständig, soweit der Dienstort oder (sofern dieser noch nicht bekannt ist) der Ort des Ausbildungsseminars im Bereich des Bistums Essen liegt.

§ 3 Vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis (für den Vorbereitungsdienst)

1. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) gilt befristet bis zu dessen Ende. Sie ist als notwendige staatliche Einstellungsvoraussetzung von allen Lehramtsanwärter:innen zu beantragen, die während des Vorbereitungsdienstes im Fach Katholische Religionslehre ausgebildet werden.
2. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erfordert als fachliche Voraussetzung den erfolgreichen Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der Katholischen Theologie (Fakultas) oder einer vergleichbaren qualifizierenden Ausbildung.
3. Zusätzlich zu den unter § 1.4. genannten persönlichen Voraussetzungen ist die Absolvierung der verbindlichen Elemente des Mentorats durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen aus dem Studienbegleitterbrief nachzuweisen (vgl. § 6).
4. Der Bischof von Essen ist zuständig für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst, soweit die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben wurde, im Bereich des Bistums Essen liegt.
5. Abweichend von § 1.5. wird eine von einem anderen (Erz-)Bistum in Nordrhein-Westfalen erteilte Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst im Bistum Essen uneingeschränkt anerkannt.

§ 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

1. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auf Antrag an Lehrkräfte verliehen werden, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, aber keine Fakultas im Fach Katholische Religionslehre verfügen. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
2. Neben den unter § 1.4 und § 2.2 genannten Voraussetzungen sind in der Regel folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - unbefristete Anstellung an einer Schule,
 - von der Schulleitung begründete Notwendigkeit des Einsatzes ohne Fakultas,
 - Bereitschaft zu religionspädagogischer Fort- und Weiterbildung.
3. Eine erstmalige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt. Sie kann im Einzelfall auch ohne Fortbildungsnachweis beantragt werden.
4. Bei dauerhaft beabsichtigtem Einsatz im katholischen Religionsunterricht ist die Teilnahme an einem Zertifikatskurs für das Fach Katholische Religionslehre erforderlich.

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolvent:innen ein Zertifikat mit dem Testat der jeweiligen Bezirksregierung und des Instituts für Lehrerfortbildung. Anschließend wird auf Antrag eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

5. Lehramtsstudierenden im Fach katholische Religionslehre im Hauptstudium/in der Masterphase des Studiums kann im Einzelfall eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.
6. Seiteneinsteiger:innen in den Lehrerberuf mit einem Hochschulabschluss in Katholischer Theologie oder vergleichbarer Qualifikation, jedoch ohne abgeschlossene Lehrerausbildung, können eine zunächst befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis beantragen. Nach dem nachgewiesenen, erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung kann eine unbefristete kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.

§ 5 Kirchliche Bevollmächtigung für pastorale Mitarbeiter:innen

1. Gemeindereferent:innen, Pastoralreferent:innen und Priestern im Dienst des Bistums Essen wird die *Missio canonica* nach der abgeschlossenen religionspädagogischen Ausbildung in der Qualifizierungsphase und dem Erhalt der staatlichen Lehrerlaubnis verliehen.
2. Ständigen Diakonen kann bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung eine kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.
3. Anderen pastoralen Mitarbeiter:innen kann bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung eine kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.
4. Laisierten Priestern und Diakonen kann bei Vorliegen schulfachlichen Voraussetzungen eine kirchliche Bevollmächtigung mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs erneut erteilt werden.

§ 6 Mentorat

1. Im Bistum Essen ist ein Mentorat zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet.
2. In Studienbegleitbriefen werden die Lehramtsstudierenden auf die verbindlichen Elemente des Mentorats zur Erlangung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst hingewiesen. Diese sind Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 3.3.). Das Mentorat bescheinigt gegenüber der Abteilung Religionsunterricht und Schulkultur die erfolgreiche Absolvierung.

§ 7 Rückgabe der kirchlichen Bevollmächtigung

1. Religionslehrkräfte können ohne Angabe von Gründen dem Bischof von Essen die Missio canonica bzw. die (vorläufige) Kirchliche Unterrichtserlaubnis zurückgeben. Die zurückgegebene Missio canonica bzw. die (vorläufige) Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.
2. Der Bereich Schule und Hochschule bietet in jedem Fall ein ergebnisoffenes Gespräch zur Klärung der Gründe für die erfolgte Rückgabe an.
3. Die kirchliche Bevollmächtigung kann bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.
4. Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nicht mehr erfüllt, hat die kirchliche Bevollmächtigung zurückzugeben.
5. In beiden Fällen (§ 7 Abs 1 Nrn. 1 und 4) dürfen die Betroffenen keinen katholischen Religionsunterricht im Bistum Essen mehr erteilen.
6. Das Bistum setzt die zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde über die Rückgabe der Bevollmächtigung in Kenntnis.

II. Abschnitt – Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio canonica bzw. der (vorläufigen) Kirchlichen Unterrichtserlaubnis

§ 8 Missio-canonica-Kommission

1. Sollten Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung oder Gründe für einen Entzug derselben bestehen oder vorgebracht werden, richtet der Bischof von Essen anlassbezogen oder auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien eine Missio-canonica-Kommission ein.
2. Die Missio-canonica-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungskompetenz gewährleistet ist.
3. Der Missio-canonica-Kommission gehören an:
 - a. Die/der Leiter:in des Ressorts Kulturentwicklung im Bischöflichen Generalvikariat als Vertreter:in des Generalvikars
 - b. eine/ein Referent:in der Abteilung Religionsunterricht und Schulkultur
 - c. ein Mitglied aus dem Stabsbereich Recht des Bistums Essen
 - d. ein/-e theologische/-r Hochschullehrer:in einer Universität im Bereich des Bistums Essen.
4. Die Missio canonica-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

Im Dringlichkeitsfall kann ein Umlaufverfahren initiiert werden.

Für jedes Mitglied kann eine stellvertretende Person benannt werden.

5. Zur Erörterung des/-r Sachverhalts/-e können weitere Zeugen sowie sachkundige Dritte hinzugezogen werden.
6. Die Missio-canonica-Kommission tagt nicht öffentlich.
7. Mitglieder der Missio canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit von betroffenen Person abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der unmittelbar aber spätestens drei Tage nach Eröffnung des Verfahrens schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-canonica-Kommission in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die der Missio-canonica-Kommission vorsitzende Person. Das/die Mitglied/er, gegen das/die sich der Ablehnungsantrag richtet, ist/sind nicht an der Entscheidung beteiligt. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 9 Verfahrensschritte

1. Die der Missio-canonica-Kommission vorsitzende Person beruft im Auftrag des Bischofs die Mitglieder der Missio-canonica-Kommission und eröffnet das Verfahren zur Prüfung des Sachverhaltes.
2. Die Einrichtung der Missio-canonica-Kommission wird der betroffenen Person mit namentlichem Hinweis auf die Mitglieder der Kommission angezeigt. Sie wird über die Bedenken, die kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen oder die der Prüfung unterzogenen Gründe für einen möglichen Entzug schriftlich informiert. Die betroffene Person hat mit einer Frist von vierzehn Tagen die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
3. Die Missio-canonica-Kommission berät und beschließt in einfacher Mehrheit die möglicherweise notwendigen weiteren Verfahrensschritte, den eventuellen Einbezug weiterer Zeug:innen oder sachkundiger Dritter sowie gegebenenfalls die Hinzuziehung weiterer Urkunden und Akten zur Erörterung des Sachverhalts. Je nach Beschluss der Missio-canonica-Kommission erfolgt dies in schriftlicher oder mündlicher Form.
4. Betroffene Personen können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres Vertrauens als rechtlichen Beistand hinzuziehen.
5. Die betroffene Person kann auf die Weiterverfolgung ihres Antrags auf Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens verzichten bzw. die bereits erteilte kirchliche Bevollmächtigung zurückgeben.
6. Die Missio-canonica-Kommission gibt nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Bischof von Essen eine Empfehlung für dessen Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei einer Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
7. Die Entscheidung des Diözesanbischofs wird der betroffenen Person schriftlich begründet und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.
8. Innerhalb von zehn Tagen kann die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung des Diözesanbischofs in schriftlicher Form beantragt werden. In diesem Fall tritt die Missio-canonica-Kommission erneut zusammen, um den Sachverhalt erneut einer Prüfung zu unterziehen und dem Diözesanbischof eine weitere Empfehlung zu unterbreiten. Die Entscheidung des Diözesanbischofs wird dann wiederum schriftlich der betroffenen Person zur Kenntnis gegeben.
9. Nach der Entscheidung des Diözesanbischofs können Betroffene innerhalb von fünfzehn Tagen über den Diözesanbischof Beschwerde bei der päpstlichen Gerichtsbarkeit in Rom einlegen (can. 1737 § 1; vgl. insgesamt cann. 1732 – 1739 CIC).
10. Wird einer Lehrkraft die kirchliche Bevollmächtigung entzogen, verliert sie die Voraussetzung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sofern es sich um eine Lehrkraft im staatlichen Schuldienst handelt, werden die entsprechenden Schulaufsichtsbehörden sowie ggf. die entsprechenden kirchlichen Stellen über den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt.
11. Der Diözesanbischof kann sowohl aus schwerwiegenden als auch aus dringenden Gründen die kirchliche Bevollmächtigung während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Diese vorläufige Entscheidung wird der betroffenen Person schriftlich angezeigt und ist nicht anfechtbar.

III. Abschnitt - Inkrafttreten

Hiermit tritt vorstehende Ordnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio Canonica vom 27.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt, Stück 12, 57. Jahrgang, Nr. 74, vom 05.09.2014) außer Kraft gesetzt.

Nr. 54 Bekanntgabe der Geschäftsführung und deren Vertreterinnen gemäß D. § 3 (Vertretung des Verbandes) der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

1. Geschäftsführerin des Verbandes ist Frau Anne Berger.
2. Geschäftsführerin des Verbandes ist Frau Verena kleine Holthaus.
3. Die Abteilungsleiterin Finanzen und Controlling ist Frau Marina Mizurko
4. Die Abteilungsleiterin KiTa-Entwicklung ist Frau Eva Ortmann

Essen, 13.07.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 55 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Liebfrauen in Duisburg folgend, die Profanierung der ehemaligen Gemeindekirche Heilig Kreuz in Duisburg-Neuenkamp sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung: Die Kirche wurde 2017 außer Dienst gestellt und wird nunmehr zu einer Kindertagesstätte umgebaut. Der Zelebrationsaltar wird rückgebaut. Die inhaltlichen wie formalen Voraussetzungen liegen vor. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war daher nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Das Allerheiligste und die Reliquien aus dem Altar wurden in die Pfarrkirche Liebfrauen übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 24.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 56 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Gertrud in Essen folgend, die Profanierung der ehem. Gemeindekirche St. Michael in Essen – Südostviertel gemäß cc. 1212, 1222 § 2 CIC.

Begründung: Die Kirche wurde am Ostermontag, 22. April 2019, mit dem letzten Gemeindegottesdienst außer Dienst gestellt. Das Kirchengebäude wird nunmehr rückgebaut und weicht einer Neubebauung des Geländes für soziales und betreutes Wohnen. Darüber hinaus wird eine Kindertageseinrichtung errichtet werden. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Das Allerheiligste wurde in die Pfarrkirche übertragen. Der Zelebrationsaltar wurde der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Radeclin im Erzbistum Stettin-Cammin überlassen. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 25.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 57 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen folgend, die Profanierung der ehem. Gemeindekirche St. Franziskus in Gelsenkirchen-Bismarck sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung: Das bereits außer Dienst gestellte Kirchengebäude wird zu einem Wohngebäude umgestaltet. Die inhaltlichen wie formalen Voraussetzungen liegen vor. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war daher nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Das Allerheiligste und die Reliquien aus dem Zelebrationsaltar wurden in die Propsteikirche St. Augustinus übertragen. Der Altar verbleibt im Eigentum der Propsteipfarrei. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 30.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 58 Profanierung

Auf den Antrag des Provinzialoberen der Deutschen Provinz des Kapuzinerordens verfüge ich nach Anhörung des Priesterrates hiermit die Profanierung der ehem. Gemeinde- und Ordenskirche St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) in Oberhausen-Sterkrade sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung: Das zuletzt von der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade als Gemeindekirche genutzte Kirchengebäude prägt seit 1902 das Bild des Stadtteils. 1903 geweiht, durch Kriegseinwirkungen schwer beschädigt und von 1945 bis 1946 wieder aufgebaut, bleibt das Kirchengebäude auch weiterhin erhalten. Die Deutsche Provinz des Kapuzinerordens hat sich zum Verkauf des Gebäudes entschlossen. In privater Trägerschaft wird das Kirchengebäude als Vortragssaal, Ausstellungsfläche und Veranstaltungsort eines ortsansässigen IT-Unternehmens genutzt werden, in dessen Eigentum das Gebäude nunmehr steht. Das Allerheiligste wurde in die Pfarrkirche St. Clemens verbracht, in die auch die Reliquien aus dem Zelebrationsaltar übertragen wurden. Der Zelebrationsaltar wird rückgebaut. Über das Inventar der Kirche wurde eine Inventarliste angelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 30.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 59 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Marien in Oberhausen folgend, die Profanierung der ehem. Gemeindekirche Heilig Geist in Oberhausen-Bermensfeld sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung: Das 1958 geweihte Kirchengebäude Heilig Geist ist eine ehemalige Gemeindekirche der Pfarrei St. Marien in Oberhausen und wurde am 30. Januar 2022 außer Dienst gestellt. Nach Um- und Anbauarbeiten wird das Gebäude als Kindertagesstätte genutzt werden. Darüber hinaus entstehen an diesem Standort altersgerechte Wohnungen für Senioren und Räumlichkeiten zur Zusammenkunft für die Pfarrei und die Menschen im Stadtteil. Das Allerheiligste wurde in die Pfarrkirche übertragen. Der Zelebrationsaltar wird aus dem Kirchenraum entfernt und als Bodenplatte vor einer Marienkapelle sowie als Ecksteine derselben verwendet werden. Die Reliquien werden in die Pfarrkirche übertragen. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 06.07.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 60 Bekanntmachung: KV-Siegel Pfarrei St. Gertrud in Essen

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenvorstandes der Pfarrei St. Gertrud in Essen gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung über das Siegelwesen in der Diözese Essen (KABL Essen 2020, Nr. 82)



Kirchliche Nachrichten

Nr. 61 Personalmeldungen

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 12.06.2023 Böckmann, Christian, mit Wirkung zum 01.09.2023 zum residierenden Domkapitular an der Essener Domkirche;
- 12.06.2023 Brocke, Andreas, nach der Entpflichtung von Pfarrer Roland Winkelmann mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres als Mitglied des Caritasrates im Caritasverband Duisburg e.V.;
- 21.06.2023 Baldus, Daniel, nach Entpflichtung zum 31.07.2023 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Franziskus in Bochum, mit Wirkung zum 01.08.2023 zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg;
- 23.06.2023 Langendonk, Winfried, mit sofortiger Wirkung bis zum 31.07.2027 als Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Antonius in Essen;
- 26.06.2023 Alders, Stephanie, Bestätigung ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen, mit einem reduzierten Beschäftigungsumfang von 50 Prozent, zum 01.08.2023, gleichzeitige Beauftragung als Referentin für pastorale Verantwortungsgremien und Kirche der Beteiligung mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 27.06.2023 Uhlenbrock, Sabine, Bestätigung ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Marien in Oberhausen und für die Krankenhauseelsorge am Evangelischen Krankenhaus in Oberhausen, mit einem erhöhten Beschäftigungsumfang von 50 Prozent auf 100 Prozent ab dem 01.10.2023;
- 27.06.2023 Petrick, Anja, nach Entpflichtung zum 30.06.2023 von ihrer Aufgabe als Referentin für die muttersprachlichen Gemeinden und die pastoralen Verantwortungsgremien in unserem Bistum, mit Wirkung zum 01.07.2023 als Gemeindereferentin an der Pfarrei Herz Jesu in Oberhausen und dort als Krankenhauseelsorgerin an der Helios St. Elisabeth Klinik sowie an der Pfarrei St. Laurentius in Essen und dort als Krankenhauseelsorgerin an den Kliniken Essen-Mitte Knappschafts-Krankenhaus mit jeweils 50 Prozent Beschäftigungsumfang;
- 27.06.2023 Winter-Weidenbach, Sebastian, nach Entpflichtung zum 14.08.2023 als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Joseph in Bottrop, mit Wirkung zum 15.08.2023 mit dem Dienst als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Michael in Duisburg;
- 27.06.2023 Koch, Stephan, nach Entpflichtung zum 30.06.2023 von seiner Ernennung als Beauftragter für die Notfallseelsorge im Bistum Essen zum 01.07.2023 für die Flüchtlingsarbeit auf Stadtdekanatsebene in Duisburg.

Es wurden entpflichtet / in den Ruhestand versetzt am:

- 12.06.2023 Schey, Erwin, nach Entpflichtung zum 31.05.2024 von seiner Beauftragung als vicarius paroecclesialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg und der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn und der Justizvollzugsanstalt Bochum, zum 01.06.2024 Versetzung in den Ruhestand;
- 12.06.2023 Kuhn, Jürgen, von seiner Ernennung als Pastor der Pfarrei St. Peter und Paul sowie mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die Gemeinde St. Meinolphus-Mauritius, zum 01.07.2023 Versetzung in den Ruhestand;
- 26.06.2023 Nieber, Stefan, von seiner Beauftragung als Schulseelsorger am Hildegardis-Gymnasium in Duisburg zum 31.07.2023;
- 27.06.2023 Paul MSC, Martina, von ihrer seelsorglichen Aufgabe am Sozialzentrum St. Peter in Duisburg-Hochfeld in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg zum 30.06.2023;
- 27.06.2023 Orłowski MSC, Stephani, von ihrer seelsorglichen Aufgabe am Sozialzentrum St. Peter in Duisburg-Hochfeld in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg zum 30.06.2023.

Todesfälle:

Am Montag, 12. Juni 2023, verstarb Armando Savioli. Der Verstorbene, der in Gelsenkirchen gewohnt hat, wurde am 13.10.1931 in Trient geboren und am 05.07.1959 in Rom als Mitglied der St. Paulus Missionsgesellschaft zum Priester geweiht. Nach verschiedenen Einsatzstellen in Rom wechselte er im Jahr 1960 im Auftrag seiner Kongregation nach Deutschland und übernahm Dienste in der Pfarrei St. Engelbert in Remscheid. Ab Herbst 1965 wurde er im Bistum Essen zunächst als Kaplan in der Pfarrei St. Bernardus in Oberhausen eingesetzt. Im Jahr 1969 erfolgte seine Inkardination in das Ruhrbistum. Als Kaplan an St. Bonifatius in Duisburg-Hochfeld war er seit Sommer 1975 tätig. Fünf Jahre später, im April 1980, wurde er Kaplan an St. Marien in Oberhausen-Osterfeld-Rothebusch. Im November 1984 ernannte ihn der Bischof von Essen als Rektoratspfarrer von St. Theresia in Gelsenkirchen-Buer-Hassel. Dieses Amt übte er mehr als zwei Jahrzehnte lang, bis zu seinem Ruhestandseintritt Ende Juni 2006, aus. Als Priester im Ruhestand übernahm er weiterhin priesterliche Dienste in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer. Wir können dankbar auf mehr als 60 Jahre seines priesterlichen und seelsorglichen Dienstes zurückschauen. Geprägt von seiner eucharistischen Frömmigkeit war Pastor Savioli als Beter und Seelsorger bis zuletzt sehr geschätzt. Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Hauptfriedhofs in Gelsenkirchen-Buer.

Am Montag, 12. Juni 2023, verstarb Prof. Dr. Hermann Josef Pottmeyer. Der Verstorbene, der in Münster gewohnt hat, wurde am 01.06.1934 in Bocholt geboren und am 10.10.1960 in Rom zum Priester des Bistums Münster geweiht. Vier Jahre später wurde er an der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom zum Dr. theol. promoviert. Seine Dissertation trägt den Titel: „Der Höhepunkt der Auseinandersetzung um Glauben und Wissenschaft im 19. Jahrhundert. Dogmatisch-historische Untersuchung der Konstitution „Dei Filius“ des 1. Vatikanischen Konzils“. Im Jahr 1974 habilitierte er sich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit einer Arbeit unter dem Titel „Unfehlbarkeit und Souveränität. Die Päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts“. Im selben Jahr übernahm er den Lehrstuhl für Fundamentaltheologie an der Ruhr-Universität Bochum, den er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2000 innehatte. Insbesondere die Ekklesiologie sowie die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils waren Schwerpunkte seiner Forschungsarbeit, die von zahlreichen Veröffentlichungen begleitet wurde. Mit der Herausgabe des „Handbuches der Fundamentaltheologie“ (gemeinsam mit Walter Kern und Max Seckler) brachte Hermann Josef Pottmeyer ein wissenschaftliches Standardwerk für den deutsch- und den italienischsprachigen Raum auf den Weg. Neben seiner Tätigkeit in Forschung und Lehre wirkte er zudem in zahlreichen nationalen wie internationalen kirchlichen und wissenschaftlichen Gremien mit, u.a. von 1980 bis 2003 als Berater der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz und als Mitglied der Internationalen Theologischen Kommission in Rom von 1992 bis 2003. Im Jahr 2001 wurde er als päpstlicher Ehrenprälat ernannt. Hermann Josef Pottmeyer hat sich nicht nur als Forscher um die Theologie verdient gemacht, sondern hat auch als sehr geschätzter Hochschullehrer über mehrere Jahrzehnte zahlreiche Theologinnen und Theologen, Priester sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger ausgebildet und mitgeprägt. Damit hat er Spuren in Theologie und Kirche hinterlassen, die nachwirken. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof in der Familiengruft in Liebfrauen in Bocholt.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.

